

Professor Dr. Tobias Lettl, Potsdam*

„Immer Ärger mit dem Pkw“

THEMATIK	Auslegung eines Kaufvertrages im Hinblick auf die Beschaffenheit bzw. Mängel der Kaufsache; Nacherfüllungsanspruch des Käufers nach § 439 BGB
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	BGB

■ SACHVERHALT

Adelheid Albert (A) ist gewerbliche Fahrzeughändlerin. Mit Kaufvertrag vom 8.8. des Jahres 00 verkauft sie an Curt Cröber (C) einen neuen Pkw vom Typ Z 1 zu einem Preis von 20.000 EUR. C möchte den Wagen für Wochenendausflüge erwerben, auf denen er mit einem schicken Flitzer glänzen will. C stellt deshalb klar, dass ihm an der Lieferung des Typs Z 1, ersatzweise eines vergleichbaren Pkws dieses Typs, gelegen ist. A ist damit einverstanden. Typ Z 1 ist ein Fahrzeug der lediglich bis zum August des Jahres 00 gebauten vierten Generation des Modells Z 1.

Der Kaufvertrag enthält nähere Angaben zur vereinbarten Ausstattung, zum Kraftstoffverbrauch und zur Abgasklasse. Am 9.8. des Jahres 00 übergibt A das Fahrzeug an C. Es ist mit einem Dieselmotor der Baureihe EA 189 ausgestattet. Dessen Motorsteuerungssoftware erkennt den Prüfstandlauf. Sie verringert in diesem Fall über eine entsprechende Programmierung den Ausstoß an Stickoxiden, indem sie in den „Modus 1“ schaltet, bei dem eine höhere Abgasrückführung als bei dem im normalen Fahrbetrieb aktivierten „Modus 0“ stattfindet (Prüfstanderkennungsoftware). Das Kraftfahrt-Bundesamt beurteilt diese Software zutreffend als unzulässige Abschaltvorrichtung und ordnet einen Rückruf der davon betroffenen Fahrzeuge an. Eine Betriebsuntersagung gegenüber C spricht es aber nicht aus, obwohl dies rechtlich möglich wäre.

C verlangt von A sechs Monate nach Kaufvertragsabschluss, ihm einen mangelfreien Neuwagen zu liefern. Seit Februar des Jahres 01 wird statt des von C erworbenen Fahrzeugmodells Z 1 nur noch das Nachfolgemodell Z 2 hergestellt. Dessen Listenpreis ist 6.000 EUR teurer als der Listenpreis des von C erworbenen Modells. A weist jegliche Ansprüche des C zurück. Sie könne gar kein mangelfreies Fahrzeug liefern, weil das Modell Z 1 nicht mehr hergestellt werde. Jedenfalls schulde sie wegen des hohen Mehrwerts des Nachfolgemodells Z 2 lediglich Nachbesserung. A wendet außerdem hilfsweise ein, wenn sie denn schon zur Lieferung eines mangelfreien Nachfolgemodells Z 2 verpflichtet sei, müsse C ihr wenigstens den Mehrwert ersetzen. C bietet daraufhin eine Zuzahlung von 2.000 EUR an. C behauptet – was zutrifft –, dass eine Nachbesserung durch ein Software-Update zu Folgemängeln wie dem Entladen der Batterie führen würde.

Bearbeitungsvermerk: Hat C gegen A einen Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Neuwagens vom Typ Z 2?

In einem Gutachten ist zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung zu nehmen.

Die Jahreszahlen 00 und 01 sind rein fiktiv.